

Sparkasse Dieburg
Abt. Vertriebsmanagement
St.-Péray-Straße 2-4
64823 Groß-Umstadt

E-Mail: ebanking@sparkasse-dieburg.de
Fax: 06078 70-9499
www.sparkasse-dieburg.de

Umsatzsteuer-ID: 111608572

Auftrag zur Vermittlung einer Nutzungslizenz für SFirm 4.x (Abonnementvertrag) nebst Bestellung von Zubehör und Abschluss Software-Wartungsvertrag mit der Sparkasse Dieburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt)

Firma/ Unternehmen: _____	Ansprechpartner: _____
IBAN: DE ___ 50852651 _____	
Straße, Nr.: _____	PLZ / Ort: _____
Telefon-Nr.: _____ <small>für mögliche Rückfragen</small>	E-Mail: _____
Lizenzschlüssel Demoversion: _____ <small>(25-stellig)</small>	

Zu vermittelnde Software nebst Bestellung von Zubehör :

<input type="checkbox"/>	Mehrplatzlizenz der Software SFirm inkl. Wartung/ Support* (inkl. USt.)	12,00 € mtl.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> SFirm Basis	20,00 € mtl.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> SFirm EBICS	kostenlos
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Bestellung App/Unterschriftenmappe in Verbindung mit SFirm EBICS	kostenlos
<input type="checkbox"/> Stück Chipkartenlesegerät/e tanJack USB – pro Stück –	25,00 €
<input type="checkbox"/> Stück kontoungebundene GeldKarte - pro Karte -	10,00 €
	Gesamtlizenzpreis (netto)	_____ € mtl.
	Gesamtlizenzpreis (inkl. USt.)	_____ € mtl.
<input type="checkbox"/>	Installation und Einweisung der Software vor Ort durch einen Mitarbeiter der Sparkasse. Gewöhnliche Dauer: ca. 1 Stunde bei guten Windows-Kenntnissen des Anwenders (inkl. Fahrtkosten innerhalb unseres Geschäftsgebiets (nur für Einzelplatz-Installationen)).	59,50 € je Stunde (inkl. USt.)

*Beinhaltet u.a. die Fernwartung mittels des Teamviewers und telefonischen Support während den Öffnungszeiten. Weitere Leistungen entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen Softwarewartung.

Im Auftrag des Kontoinhabers vermittelt die Sparkasse das zeitlich befristete Nutzungsrecht an der Software SFirm Version 4 im oben aufgeführten Umfang zu den nachfolgenden Bedingungen. Lizenzgeber des Kontoinhabers für die Softwarenutzung ist die Star Finanz Software Entwicklung und Vertriebs GmbH (kurz „Star Finanz“). Durch den Abonnement-Vertrag als Zusatzpaket zum Girokontoverhältnis erwirbt der Kontoinhaber über die Sparkasse von Star Finanz das nicht ausschließliche, widerufliche, nicht übertragbare und zeitlich befristete Nutzungsrecht an der zu beschaffenden Software. Das Nutzungsrecht für die Software ist zeitlich verbunden mit der Laufzeit des Girovertrages und des Software-Wartungsvertrages mit dem Kontoinhaber. Führt die Sparkasse für den Kontoinhaber keine Girokonten mehr oder wird der Software-Wartungsvertrag beendet, endet zeitgleich auch das Nutzungsrecht an der vermittelten Software. Dem Kontoinhaber steht es frei, bei Star Finanz bei Bedarf eine Folgelizenz zu den dann gültigen Konditionen ohne Software-Wartung durch die Sparkasse zu erwerben.

Der Lizenzvertrag mit Star Finanz wird im Rahmen der Installation der Software mit der oben dargestellten zeitlichen Befristung abgeschlossen. Die Bereitstellung der Software erfolgt durch die Starfinanz und wird dem Kunden per Downloadlink zur Verfügung gestellt. Zur Freigabe der Software zur vertragsgemäßen Nutzung wird der SFirm-Lizenzschlüssel von Ihnen durch das vorliegende Formular an die Sparkasse übermittelt.

Die Lizenzkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer werden mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig. Die Sparkasse zieht die Entgelte inklusive Umsatzsteuer von dem o.g. vereinbarten Belastungskonto per Lastschrift **einmal jährlich im Voraus** ein.

Bitte prüfen Sie vor Abschluss der Vereinbarung, ob das von Ihnen für den Einsatz von SFirm 4.x vorgesehene Computersystem alle technischen und bankfachlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt. Nähere Details können Sie unter folgender Internetadresse einsehen können: <http://www.sfirm.de/system-requirements.html>

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse und die „Sonderbedingungen Softwarewartung“.

Eine Kopie des Auftrages nebst Bedingungen wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers / Firmenstempel

Hinweis zum Datenschutz: Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich zur Gewährleistung einer optimalen Dienstleistung und Support innerhalb der Sparkasse auf elektronischen Medien gespeichert. Hiermit wird bestätigt, dass insbesondere die Datenschutzrichtlinien aus Nr. 6 der „Sonderbedingungen Softwarewartung“ gemäß DS-GVO akzeptiert werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers / Firmenstempel

SFirm - SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Sparkasse, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Sparkasse auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungsempfängers: Sparkasse Dieburg
Gläubiger-Identifikationsnummer:

Name des Zahlungspflichtigen:

IBAN des Zahlungspflichtigen:
BIC des Zahlungspflichtigen: HELADEF1DIE
Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung
Fälligkeitstermin: Jeweils zum 31.01. jedes Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Bankarbeitstag.

Mandatsreferenz:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers /
Firmenstempel

Sonderbedingungen Softwarewartung (steuerpflichtige Dienstleistung)

1. Wartungsgegenstand

Die von der Sparkasse zu den nachfolgenden Bedingungen zu wartende Software ist das PC-Programm SFirm 4.x (nachfolgend Software genannt) und die im Lieferumfang enthaltenen Programmdokumentationen.

Die Sparkasse übernimmt die Wartung der im Bestellformular näher beschriebenen zu vermittelnden Software. Im Rahmen dieses Softwarewartungsvertrages erhält der Kontoinhaber nachfolgend als Kunde bezeichnet, alle vom Lizenzgeber für den Einsatz freigegebene Verbesserungen und Aktualisierungen der benannten Software als Update zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung von Updates erfolgt auf elektronischem Wege (Online-Update). Die geschuldete Wartungsleistung bezieht sich ausschließlich auf die jeweils aktuelle Version der vertragsgegenständlichen Software.

Der Kunde verpflichtet sich, immer die neueste Version der überlassenen Software einzusetzen und nur jeweils Fragen zu diesem Versionsstand an die Hotline zu richten. Der Kunde erhält folgende Hilfestellung via Telefon, E-Mail und Fernwartung:

- Support-Service unter der telefonischen Rufnummer +49 6078-70 7890
- Softwareaktualisierung per Online-Update
- Fernwartung durch die Sparkasse mithilfe des Teamviewers
- ständige Pflege und Weiterentwicklung der lizenzierten Module

Der Support- und Fernwartungs-Service ist erreichbar Montag und Freitag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 18:30 Uhr sowie Mittwoch von 8:00 bis 14:00 Uhr. Er ist für die vertragsgegenständliche Software ein Service der Sparkasse und Bestandteil des Softwarewartungsvertrages.

Es gilt jeweils, dass die Verbindungsentgelte des Telekommunikationsunternehmens nicht enthalten sind. Informationen zu unserem Fernwartungsservice sind unter www.sparkasse-dieburg.de/fernwartung jederzeit aufrufbar.

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von der Sparkasse zu vertretene Umstände verursacht werden.

2. Vermittlung einer zeitlich befristeten Lizenz, Urheberrecht, Umfang und Art der Nutzung

Die Sparkasse vermittelt dem Kunden - wie beauftragt - das nicht ausschließliche, widerrufliche und nicht übertragbare zeitlich befristete Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software. Das vermittelte Nutzungsrecht wird eingeräumt, wenn der Kunde beim Download bzw. der Installation der Software den entsprechenden Lizenzvertrag mit Star Finanz schließt. Das Nutzungsrecht für die Software ist zeitlich verbunden mit der Laufzeit des Girovertrages und dieses Software-Wartungsvertrages mit dem Kunden. Führt die Sparkasse für den Kunden keine Girokonten mehr oder wird dieser Software-Wartungsvertrag beendet, endet zeitgleich auch das Nutzungsrecht an der vermittelten Software. Eine Weitergabe der Software an Dritte ist nicht zulässig.

3. Leistungsumfang

Die Sparkasse vermittelt dem Kunden die Software in installationsfähiger Form. Der Kunde ist für die Erfüllung der von der Sparkasse und dem Lizenzgeber Star Finanz definierten Hardware- und Softwarevoraussetzungen verantwortlich.

Im Rahmen dieses Vertrages unterstützt die Sparkasse den Kunden bei Problemen bei der Installation, Fehlerursachenermittlung und Fehlerbeseitigung und Anwendung durch die Bereitstellung eines telefonischen Supports und der Möglichkeit der Fernwartung.

Soweit eine Einführungsunterstützung durch die Sparkasse vom Kunden gewünscht wird, ist diese gesondert zu vereinbaren. Gleiches gilt für Vor-Ort-Service durch einen Electronic Banking-Berater bei Problemfällen mit der vertragsgegenständlichen Software.

Der Support- und Fernwartungs-Service der Sparkasse für die vertragsgegenständliche Software bietet dem Kunden folgende Dienstleistungen:

- Telefonische Assistenz bei der Installation der Software
- Unterstützung bei Problemen in der Anwendung
- Erläuterung der Bedienung der Software
- Rat und Hilfe bei der Analyse von Fehlersituationen und Betriebsstörungen
- Beratung im Hinblick auf mögliche technische Fehlerursachen

Grundsätzlich nicht enthalten ist

- der Vor-Ort-Service durch einen Electronic Banking-Berater
- Wartung von Fremdsoftware
- Wartung von Computerhardware
- Wartungsleistungen nach Eingriff des Kunden oder eines Dritten in den Programmcode der Software
- Wartungsleistungen hinsichtlich der Verträglichkeit der gelieferten Software mit anderen Anwendungsprogrammen, soweit nicht ausdrücklich für bestimmte Anwendungsprogramme der Datenaustausch vereinbart wird.

Nicht zur Wartungsleistung gehört ein Wechsel der Programmversion auf SFirm 5.x oder höher und sonstige Erweiterungen/Änderungen des Wartungsgegenstandes. Einweisung und SFirm sowie Schulungen zu SFirm werden nur auf Grund einer gesonderten vergütungspflichtigen Vereinbarung von der Sparkasse erbracht.

Eine über den Vertragsumfang hinausgehende Leistungsverpflichtung besteht seitens der Sparkasse nicht.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Kunde die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise der Sparkasse zu beachten. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstiger Mängel. Der Kunde gestattet dem Personal der Sparkasse den Zugang zu seiner Datenverarbeitungs-Einheit. Im Rahmen der Fernwartung erfolgt dieser Zugang per Telefonverbindung oder Datenübertragungsleitung (Internet). Für den Fall, dass die Sparkasse dem Kunden ein Fernwartungsprogramm zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Kunde, dieses ausschließlich für Fernwartungstätigkeiten der Sparkasse zu verwenden.

5. Technische- und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

a. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Der Kunde verpflichtet sich, in geeigneten regelmäßigen Abständen eine Datensicherung seines EDV-Systems durchzuführen. Er stellt durch entsprechende geeignete Maßnahmen soweit wie möglich sicher, dass die Sparkasse nur insoweit auf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen kann, als dies die Durchführung der Wartungsarbeiten unerlässlich notwendig ist. Die Sparkasse wird von den ihr eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Wartung unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.

b. Spezielle Sicherheitsmaßnahmen für die Fernwartung

Die Sparkasse setzt zur Fernwartung eine spezielle Software ein. Die Fernwartungsleistung wird nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden durchgeführt. Der Kunde räumt der Sparkasse die notwendigen Rechte zur Fernwartung über die eingesetzte Fernwartungslösung ein.

Der Aufbau der Fernwartungsverbindung darf nur durch den Kunden oder einem der Sparkasse zuvor benannten Beauftragten erfolgen, Fernwartungsaufgaben dürfen nur begonnen werden, wenn der Kunde seine Zustimmung gegeben hat.

Vor einer Fernwartung ist der Kunde verpflichtet, ein Backup seines Systems und seiner Kundendaten durchzuführen.

Das Fernwartungspersonal muss sich auf dem Kundenrechner einer Anmeldeprozedur unterziehen. Diese besteht aus einer automatischen Zugangsverhandlung und einer manuellen Freigabe durch den Kunden.

Die Fernwartungsaktivitäten der Sparkasse können vom Kunden mit Datum, Uhrzeit und visueller Aufzeichnung der Vorgänge protokolliert werden. Zusätzlich werden die Fernwartungstätigkeiten auch von der Sparkasse immer protokolliert und in einer Datei aufgezeichnet 180 Tage aufbewahrt. Die Sparkasse stellt eine unveränderte Aufzeichnung sicher. Die Sparkasse ist berechtigt, Änderungen am Computer des Kunden nach Aufforderung umzusetzen. Der Kunde ist berechtigt, die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen. Soweit die Sparkasse daran mitwirken muss, gewährleistet sie, dass dies möglich ist. Zur Sicherung von Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten erfolgt die Datenübertragung zwischen Fernwartungsrechner der Sparkasse und Kundenrechner verschlüsselt.

Nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten wird die Fernwartungsverbindung unverzüglich beendet. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Passwörter für sein System und Kontozugang zu ändern, die der Sparkasse für die Fernwartung mitgeteilt worden sind.

6. Datenschutzrechtliche Einwilligung zur Datennutzung und Datenspeicherung sowie Umgang mit Daten

Im Rahmen der Wartung ist die Sparkasse berechtigt, Bestandteile des Wartungsgegenstandes auf dem Kundensystem aufzurufen oder im System der Sparkasse zur Fehleranalyse zu speichern. Entsprechendes gilt für Dateien des Kunden, die mit SFirm oder über den SQL-Server von Microsoft erzeugt wurden. Zur Fehlersuche darf die Sparkasse Analysetools und Protokolle des vom Kunden genutzten Betriebssystems nutzen und die Ergebnisse im System der Sparkasse speichern.

Der Kunde erklärt mit der Annahme dieses Vertrages seine Einwilligung für die Speicherung der Fernwartungsdaten im System der Sparkasse für 180 Tage, sofern nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen eine längere Speicherung erforderlich ist. Die Datenspeicherung hat den Zweck, Fehlerprotokolle des Kundensystems, die vorgenommenen Arbeiten, die Hinweise an den Kunden sowie die Maßnahmen des Kunden oder der Sparkasse während der Sitzung dokumentieren und nachvollziehen zu können, um ggf. Reklamationsansprüche des Kunden prüfen zu können oder um die Wartungsleistungen verbessern zu können. Die Aufzeichnung soll auch doppelte Fehlerprüfungen vermeiden helfen.

Zu den Fernwartungsdaten können auch personenbezogene Daten gehören, z.B. die mit SFirm verwalteten Bankverbindungen, insbesondere Namen der Kontoinhaber und Kontobevollmächtigten, beim Aufruf von Kontoumsätzen auch Empfängername, Verwendungszweckangaben und Beträge. Diese personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet die Sparkasse zum Zweck der Erfüllung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Absatz 1, Satz 1 b DS-GVO), zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Absatz 1, Satz 1 c DS-GVO) und zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Absatz 1, Satz 1 f DS-GVO). Der Kunde ist zudem berechtigt, von der Sparkasse jederzeit Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DS-GVO). Die Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Die Sparkasse ist in diesem Fall berechtigt, Fernwartungs-Anträge des Kunden abzulehnen. Die aufgezeichneten Daten werden zugriffsgeschützt gespeichert und nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet. Nach Wegfall dieses Zweckes werden die Daten gelöscht.

Soweit Daten per Fernwartungssoftware gemäß Nr. 1 (Teamviewer) an die Sparkasse übertragen werden, gelten ergänzend die Hinweise zum Datenschutz des Herstellers dieser Software.

Soweit die Sparkasse eigene Dateien oder Updates auf dem System des Kunden installiert, werden diese Daten auf Computerviren durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Prüfprogramm untersucht.

7. Gewährleistung

Die Sparkasse übernimmt die Gewähr, im Auftrag des Kunden das zeitlich befristete Nutzungsrecht im gewünschten Umfang vereinbarungsgemäß zu vermitteln. Falsch- und Zuwenigliefierungen sind unverzüglich zu rügen.

Gewährleistungsrechte wegen Software-Mängeln aus dem vermittelnden Lizenzvertrag bestehen nur gegenüber Star Finanz. Fehlermeldungen können über die Sparkasse an den Lizenzgeber übermittelt werden. Mitgeteilte Fehler an der Software werden in Zusammenarbeit mit dem Lizenzgeber von der Sparkasse kostenfrei durch Bereitstellung von Patches oder Updates des Lizenzgebers beseitigt. Sofern Fehler nicht telefonisch, per Fernwartung oder schriftlich analysiert und behoben werden können, wird die Sparkasse dem Kunden im Rahmen der Wartungskapazitäten der Sparkasse das Angebot unterbreiten, gesondert vergütungspflichtig den Fehler vor Ort zu beheben. Die Sparkasse kann nur Softwarefehler beseitigen, für die der Lizenzgeber Beseitigungsmöglichkeiten anbietet. Sie gewährleistet, dass Software-Wartungsarbeiten fachgerecht unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Lizenzgebers durchgeführt werden.

Gelingt es der Sparkasse innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die aufgetretenen Mängel zu beseitigen, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Für Schadensersatzansprüche gilt Nr. 8.

Auftretende Mängel und Fehler hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung dem Auftragnehmer zu melden.

Die Gewährleistung endet 180 Tage nach Abnahme der Arbeitsergebnisse. Sie erstreckt sich nicht auf Fehler oder sonstige Mängel, die auf einem Abweichen von dem in der Leistungsbeschreibung des Programms angegebenen Einsatzbedingungen beruhen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde die Arbeitsergebnisse selbst ändert oder von Dritten ändern lässt.

Der Kunde ist verpflichtet, der Sparkasse nachweisbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für den Gewährleistungsanspruch ist die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden. Der Kunde hat keine Rechte bei Sachmängeln, wenn er die Software auf einer Soft- und/oder Hardwareumgebung nutzt, die nicht den im Bestellformular, nicht den in der Leistungsbeschreibung oder nicht den in den Voraussetzungen für die vertragsgegenständliche Software vorgesehenen Mindestvoraussetzungen entspricht.

8. Haftung

Die Sparkasse haftet für die erbrachten Leistungen nur für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Sparkasse bei Abschluss des Vertrages aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Der vorgenannte Schadensbetrag ist für Leistungen des Wartungsdienstes auf das 2-fache der jährlichen Gebühren, die vom Kunden geleistet werden, begrenzt. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die Sparkasse nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

Soweit der Kunde die angebotenen und online zur Verfügung gestellten Softwareaktualisierungen nicht in Anspruch nimmt, kann er sich im Rahmen der Gewährleistung und Haftung nicht auf einen etwaigen Softwaremangel berufen, soweit dieser etwaige Mangel durch die online zur Verfügung gestellten Softwareaktualisierungen hätte beseitigt werden können.

9. Laufzeit & Kündigung

Das vermittelte Software-Nutzungsrecht wird als Zusatzpaket zum Girokontoverhältnis zeitlich befristet gemäß Nr. 2 gewährt. Endet das Software-Nutzungsrecht, so endet zeitgleich auch dieser Software-Wartungsvertrag wegen Wegfalls des Wartungsgegenstandes.

Der Software-Wartungsvertrag kann erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch jeden der Vertragspartner gekündigt werden. Danach läuft das Vertragsverhältnis unbefristet weiter und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auf Seiten der Sparkasse insbesondere dann vor, wenn der Hersteller des Softwareprogramms nicht in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit des Programms zu gewährleisten oder den Vertrieb dieses Programms oder von neuen Versionen des Programms einstellt.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Ablauf des Vertragsverhältnisses die Software nicht mehr zu nutzen, alle bereitgestellten Datenträger oder Dateien zu vernichten und damit durchgeführte Installationen zu löschen.

10. Anpassung der Entgelte für die Softwarevermittlung & -wartung

Für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Vereinbarung entrichtet der Kunde einen jährlich im Voraus fälligen Pauschalpreis. Die Sparkasse ist berechtigt, eine Anpassung der Entgelte für die Softwarevermittlung & -wartung vorzunehmen. Sie verpflichtet sich jedoch, dem Kunden dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Kalenderjahres mitzuteilen. Handelt es sich bei der Anpassung um eine Erhöhung, so kann der Kunde dieser innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Vertragsänderung widersprechen und den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen. Für die Dauer der Kündigungsfrist wird der Vertrag zu den vereinbarten Konditionen unverändert fortgeführt.

11. Nebenabreden

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.